



CH-3003 Bern-Wabern, EKM

A-Post

Jasmin Bittel
Nicole Marazzato
Stab Recht
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.103.7.18545 / 42/2019/00011

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen: ekm-sep

3003 Bern-Wabern, 21.11.2019

Vernehmlassung zur Änderung des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG)

Umsetzung der Motion SPK-S vom 18.01.2018 «Punktueller Anpassungen des Status der vorläufigen Aufnahme» (18.3002) und der Motion Pfister vom 24.09.2015 «Keine Reisen ins Heimatland für vorläufig Aufgenommene» (15.3953)

Stellungnahme der EKM

Sehr geehrte Frau Bittel
Sehr geehrte Frau Marazzato

Wir danken Ihnen, im Rahmen der Vernehmlassung zur vorgeschlagenen Änderung des AIG Stellung nehmen zu können. Mit den Änderungen sollen folgende Anliegen umgesetzt werden:

1. Die Reisemöglichkeiten von Asylsuchenden, vorläufig aufgenommenen und schutzbedürftigen Personen sollen stärker eingeschränkt werden.
2. Der Status der vorläufigen Aufnahme soll «punktuell angepasst» werden, damit für Personen die längerfristig in der Schweiz bleiben, «die höchsten Hürden» der Arbeitsmarktintegration beseitigt werden.

Stellungnahme der EKM zu den vorgesehenen Änderungen

- Verschärfungen bezüglich Reiseverbot

Wer in der Schweiz vorläufig aufgenommen wird, darf bereits heute nur dann zurück in den Herkunfts- oder Heimatstaat reisen, wenn es dafür triftige Gründe gibt. Reisen werden nur ausnahmsweise bewilligt. Neu sollen es vorläufig aufgenommenen Personen und Asylsuchenden grundsätzlich verboten sein, ins Ausland zu reisen.

Aus der Sicht der EKM besteht kein Regelungsbedarf. Die Reisemöglichkeiten von Asylsuchenden und vorläufig aufgenommenen Personen sollten nicht noch stärker eingeschränkt werden.

- Erlöschen der vorläufigen Aufnahme

Heute führt die Verletzung einer Reisevorschrift nicht automatisch zum Erlöschen der «Vorläufigen Aufnahme». In gewissen Konstellationen, in denen der Vollzug der Weg- oder Ausweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist, führen die Erlöschensgründe der «Vorläufigen Aufnahme» bereits heute zur Statuslosigkeit.

Neu soll die «Vorläufige Aufnahme» bei unbewilligten Reisen in den Heimat- oder Herkunftsstaat erlöschen. Der Bundesrat bekennt sich offen dazu, dass sich damit Personen, die von den neuen Regelungen betroffen sind, ohne ausländerrechtlichen Status in der Schweiz aufhalten werden. Diese wissentliche und willentliche Schaffung von Sans-Papiers verstösst nicht nur gegen die verfassungs- und völkerrechtlich verankerte Menschenwürde¹, sie schadet der Schweiz (siehe Anhang).

Aus der Sicht der EKM ist es problematisch, wenn der Gesetzgeber bewusst zur Schaffung von Sans-Papiers beiträgt. Statuslosigkeit liegt weder im Interesse der betroffenen Personen noch im Interesse des Staates.

- Beibehaltung des Begriffs der «Vorläufigen Aufnahme»

Fachpersonen haben immer wieder darauf hingewiesen, dass der Begriff der «Vorläufigen Aufnahme» die wirtschaftliche Integration von schutzbedürftigen Personen hemmt. Das hat nicht nur negative Folgen für die betroffenen Personen selbst, sondern auch für die Gesellschaft, welche die daraus entstehenden Kosten zu tragen hat.

Die EKM bedauert, dass der Begriff «Vorläufige Aufnahme» beibehalten wird. Aus ihrer Sicht sollte die «Vorläufige Aufnahme» als «humanitäre Aufnahme» bezeichnet werden.² Diese Bezeichnung lässt sich leicht übersetzen: «admission à titre humanitaire».

- Kantonswechsel

Neu sollen vorläufig aufgenommene Personen unter bestimmten Voraussetzungen bei der Aufnahme einer Arbeitstätigkeit ihren Wohnsitz in diesen Kanton verlegen können.

Diese Änderung ist ein Schritt in die richtige Richtung: Die Möglichkeit, den Kanton wechseln zu können, erhöht die Chancen der Arbeitsmarktintegration.

¹ Siehe hierzu EKM-Kurzfassung der Studie «Personen, die aus dem Asylsystem ausscheiden – Profile, (Aus-)Wege, Perspektiven» und die entsprechenden EKM-Empfehlungen.

² Siehe hierzu «Vorläufige Aufnahme und Schutzbedürftigkeit: Analyse und Handlungsoptionen – Die Position der Eidgenössischen Migrationskommission EKM».

Die Regelung fokussiert die Arbeitsmarktintegration, blendet jedoch aus, dass diese mit der sozialen Integration in einer Wechselwirkung steht. Aus der Sicht der EKM sollten sich anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Personen wirtschaftlich und sozial integrieren können.

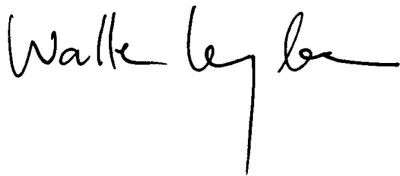
Ein grosses Hindernis, das sich vorläufig aufgenommenen Personen bei der sozialen Integration stellt, ist die Einschränkung des Familiennachzugs. In einem unlängst erschienenen Bericht beleuchtet Nils Muiznieks, Menschenrechtskommissar des Europarats, diese Problematik. Er zeigt auf, wie wichtig es ist, dass Geflüchtete im Kreise der Familie neue Perspektiven entwickeln können, und fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre Verfahren zur Familienzusammenführung effektiver zu gestalten. Um die soziale Integration zu fördern, sollte der Familiennachzug möglichst rasch erfolgen.

Eine restriktive Praxis der Familienzusammenführung, die einhergeht mit rigiden Reisebestimmungen, erschwert den Kontakt zu Angehörigen und damit auch die soziale Integration. Dies ist weder im Interesse der Betroffenen noch im Interesse des Staates. Die EKM bedauert, dass im Bereich des Familiennachzugs keine punktuellen Anpassungen vorgesehen wurden.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Positionen und Überlegungen in die Weiterarbeit einbeziehen.

Mit freundlichen Grüssen

Eidgenössische Migrationskommission EKM

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Walter Leimgruber', with a long, sweeping horizontal stroke at the end.

Walter Leimgruber
Präsident